

## Ruhezeiten für die Benutzung von Maschinen und Arbeitsgeräten in Wohngebieten

nach der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV)

Maschinen und Geräte	Werktags von 20 Uhr bis 7 Uhr	Werktags von 7 Uhr bis 9 Uhr	Werktags von 13 Uhr bis 15 Uhr	Werktags von 17 Uhr bis 7 Uhr	Sonn- und Feiertags-ganztägig
Baustellenkreis-sägemaschinen	X				X
Beton- und Mörtelmischer	X				X
Bohrgerät	X				X
Fahrzeugkühl-aggreat	X				X
Förder- und Spritzmaschinen für Beton und Mörtel	X				X
Förderband	X				X
<b>Freischneider*</b>		X	X	X	X
Fugenschneider	X				X
Grabenfräser	X				X
Grader (< 500 Kilowatt)	X				X
<b>Gras-/ oder Rasen-trimmer/Graskanten-schneider (mit Verbrennungsmotor)*</b>		X	X	X	X
Rasentrimmer/Rasen-kantenschneider (ohne Verbrennungsmotor)	X				X
Heckenschere	X				X
Hochdruckwasser-strahlmaschine	X				X
Hydraulikhammer	X				X
Kehrmaschine	X				X
Kombiniertes Hochdruckspül- und Saugfahrzeug	X				X
Kompressor (< 350 Kilowatt)	X				X
Kraftstromerzeuger	X				X
<b>Laubbläser*</b>		X	X	X	X
<b>Laubsammler*</b>		X	X	X	X

Maschinen und Geräte	Werktags von 20 Uhr bis 7 Uhr	Werktags von 7 Uhr bis 9 Uhr	Werktags von 13 Uhr bis 15 Uhr	Werktags von 17 Uhr bis 7 Uhr	Sonn- und Feiertags-ganztägig
Mobilkran	X				X
Motorhacke (< 3 Kilowatt)	X				X
Muldenfahrzeug (< 500 Kilowatt)	X				X
Müllsammelfahrzeug	X				X
Planiermaschine (< 500 Kilowatt)	X				X
Rasenmäher	X				X
Rollbarer Müllbehälter					X
Saugfahrzeug	X				X
Schneefräse (selbstfahrend, ausgenommen Anbaugeräte)	X				X
Schredder/Zerkleinerer	X				X
Tragbare Motorkettensäge					X
Transportbetonmischer	X				X
Turmdrehkran	X				X
Verdichtungsmaschine in der Bauart von:					
• Vibrationswalzen und nicht vibrierende Walzen, Rüttelplatten und Vibrationsstampfer	X				X
• Explosionsstampfer	X				X
Vertikutierer	X				X
Wasserpumpe (nicht für Unterwasserbetrieb)	X				X

\* außer für Geräte und Maschinen mit dem gemeinschaftlichen Umweltzeichen nach den Artikeln 7 und 9 der Verordnung Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens (ABl. EG Nr. L 237 S.1) und dem Umweltzeichen nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 1980/2000/EG